AG Familienrecht

Newsletter

Nr. 1/17
6.1.2017

Allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV wünscht der **Geschäftsführende Ausschuss viel Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.** Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen, zum Beispiel beim 68. Deutschen Anwaltstag, der vom 24. bis 26. Mai 2017 unter dem Motto "Innovationen und Legal Tech" in Essen stattfindet. Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht wird dort wieder mit eigenen Veranstaltungen vertreten sein.

Wir möchten Sie auch wieder ganz besonders auf unsere **Veranstaltungs-Highlights** im laufenden Jahr aufmerksam machen. **WinterIntensiv in Warth am Arlberg vom 11. bis 17. März 2017,** Wellnesshotel Warther Hof**.** Hier werden die Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht unter die Lupe genommen. Hochkarätige Referenten sorgen für Fortbildung auf hohem Niveau (s.u. Rubrik "Termine"). **Die 22. Studienreise nach Griechenland vom 31. Mai. - 7. Juni 2017** führt wie schon im vergangenen Jahr wieder auf die Insel Lesbos, fernab vom Paragraphendschungel. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich dort intensiv mit Themen auseinander, die außerhalb der üblichen Fachfortbildung liegen, aber für den beruflichen Alltag wichtig sind. Schließlich 20 Jahre **SommerIntensiv vom 3. - 9. September auf der Seiser Alm,** eine Woche Zeit im Spätsommer, um sich in allen Fragen des Versorgungsausgleichs zu informieren und fortzubilden. Ein aktuelles familienrechtliches Thema wird parallel angeboten.

Oder Sie kommen zur **Herbsttagung und Mitgliederversammlung** vom 23. bis 25. November 2017 nach Berlin. Die „Nachlese“ zur letztjährigen Herbsttagung in Nürnberg finden Sie in Kürze auf der Internetseite mit vielen Fotos und Erinnerungen an eine gelungene Veranstaltung.

Weiterhin informieren wir Sie in unserem monatlichen Newsletter an jedem Monatsanfang über Entwicklungen in der Rechtspolitik, der Rechtsprechung und halten Sie auf dem Laufenden über wichtige Termine und Veranstaltungen rund ums Familienrecht. Anregungen und Kritik nehmen wir ebenso gern entgegen, wie wir uns über die Einreichung interessanter gerichtlicher Entscheidungen freuen.

Hinweis für die anwaltliche Praxis

Die Düsseldorfer Tabelle wird zum 1. Januar 2017 geändert

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht hat die Tabelle im **Scheckkartenformat** zum Jahresanfang 2017 neu aufgelegt und sendet sie ihren Mitgliedern voraussichtlich noch im Januar zu. Die letzte Mindestunterhaltsverordnung hat bereits den Mindestunterhalt für 2017 festgelegt. Die neue Düsseldorfer Tabelle wird folgende Werte aufweisen:
In der ersten Altersstufe: 342 Euro; in der zweiten Altersstufe: 393 Euro; in der dritten Altersstufe: 460 Euro.
Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2017 gegenüber der Tabelle 2016 unverändert. Dies gilt auch für die Anmerkungen zur Tabelle. Der dem

Unterhaltschuldner zu belassende Selbstbehalt ändert sich nicht, nachdem dieser zum 1.1.2015 angehoben wurde. Die Leitlinien entnehmen Sie bitte der Seite Düsseldorfer Tabelle mit Stand ab 01.8.2015.
Pressemitteilung OLG Düsseldorf

Aus der Rechtsprechung

BGH: Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung

Der Anspruch aus § 1598 a Abs. 1 Satz 1 BGB setzt voraus, dass die leibliche Abstammung des Kindes nicht bereits durch ein Abstammungsgutachten geklärt ist. Ausnahmsweise kann trotz vorliegendem Abstammungsgutachten ein Bedürfnis nach (weiterer) Klärung und damit ein Anspruch gemäß § 1598 a Abs. 1 Satz 1 BGB gegeben sein. Das kann der Fall sein, wenn die Begutachtung fehlerhaft durchgeführt wurde oder wenn das frühere Gutachten lediglich zu einem Grad der Gewissheit geführt hat, der dem nach aktuellen wissenschaftlichen Standards zu erreichenden eindeutig unterlegen ist. Letzteres ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der in dem schon erstellten Gutachten ermittelte Wahrscheinlichkeitsgrad nach wie vor zur höchstmöglichen Wahrscheinlichkeitsstufe führen würde.
Az XII ZB 173/16 BGH, Beschluss vom 30. November 2016

BGH: Voraussetzungen für familiengerichtliche Weisungen an die Eltern bei Gefährdung des Kindeswohls

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.
Die Aufzählung der Ge- und Verbote in § 1666 Abs. 3 BGB ist nicht abschließend, so dass auch andere zur Abwendung der Gefahr geeignete Weisungen in Betracht kommen. Soweit diese einen erheblichen Eingriff in Grundrechte der Betroffenen bedeuten, ist die Regelung in § 1666 Abs. 1 und 3 BGB nur dann eine ausreichende Grundlage, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in § 1666 Abs. 3 BGB ausdrücklich benannt oder diesen vergleichbar sind.
Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Nur wenn der Schaden mit erhöhter Wahrscheinlichkeit eintritt, also mit ziemlicher Sicherheit, ist es verhältnismäßig, die elterliche Sorge - auch teilweise - zu entziehen.
Az XII ZB 149/16, Beschluss vom 23.11.2016, BGH-Pressemitteilung

BGH: Rückführung eines Pflegekindes

Pflegeeltern können eine Rückführung des Pflegekindes nach § 1632 Abs. 4 BGB nur dann beanspruchen, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Herausnahme des Kindes aus ihrem Haushalt und der Einleitung des Verfahrens auf Anordnung des Verbleibs besteht.
Az XII ZB 328/15, Beschluss vom 16.11.2016

BGH: Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Namensänderung

Wenn ein Elternteil beantragt, die Entscheidungsbefugnis über eine Namensänderung des Kindes zu übertragen, hat das Familiengericht neben allgemeinen Kindeswohlbelangen auch die Erfolgsaussicht eines entsprechenden Antrags zu prüfen. Die Entscheidungsbefugnis darf nicht übertragen werden, wenn sich nach umfassender Amtsaufklärung ergibt, dass die Namensänderung für das Kindeswohl nicht erforderlich ist.
Az XII ZB 298/15, Beschluss vom 9.11.2016

BGH: Erwerbsobliegenheit des Elternteils bei Rentenbezug

Hier geht es um den Umfang einer Erwerbsobliegenheit des Elternteils, der eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht. Der minderjährige Sohn, vertreten durch seinen Vater, macht gegen seine psychisch kranke Mutter Kindesunterhalt geltend.
Az XII ZB 227/15, Beschluss vom 9.11.2016

BGH: Vertretungsbefugnis der Mutter im Anfechtungsverfahren

Im Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft ist die allein sorgeberechtigte Mutter, die mit dem rechtlichen Vater nicht verheiratet ist, von der gesetzlichen Vertretung des minderjährigen Kindes nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen.
Für den Beginn der Frist zur Anfechtung der Vaterschaft, die das minderjährige Kind betrifft, ist in diesem Fall auf die Kenntnis der Mutter abzustellen, die alleinige gesetzliche Vertreterin ist.
Az XII ZB 583/15, Beschluss vom 2.11.2016

OLG Köln: Bemessung des Verfahrenswertes einer Ehesache

Bei der Bemessung des Verfahrenswertes einer Ehesache wird der Unterhalt für Kinder nicht dadurch berücksichtigt, dass ein Betrag vom Nettoeinkommen abgezogen wird. Der geringeren Leistungsfähigkeit von Eheleuten mit Kindern wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass das Kindergeld auch nicht als Einkommen berücksichtigt wird.
Az 4 WF 106/16, Beschluss vom 16.11.2016

OLG Hamm: Begrenzung des Nachscheidungsunterhalts wegen Änderung der Geschäftsgrundlage

Der in einem Vergleich vor der Einführung des § 1578 b BGB geregelte Nachscheidungsunterhalt kann wegen Änderung der Geschäftsgrundlage durch eine Begrenzung oder eine Befristung abgeändert werden. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die Vereinbarung der Beteiligten keinen abschließenden Charakter hat.
Die Scheidungsfolgenvereinbarung hat dann abschließenden Charakter, wenn die Unterhaltsregelung auch im Hinblick auf einen Zugewinnausgleichsanspruch abfindenden Charakter hat.

Bei der Berechnung des ehebedingten Nachteils sind ehebedingte Vorteile - hier ein Wohnvorteil - zu berücksichtigen.
Az 13 UF 34/15, Beschluss vom 4.11.2016

OLG Hamm: Kein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt

Das Studium an der Bethel School of Supernational Ministry, einer Bibelschule in den USA, begründet keinen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt, den ein Abiturient von seinem Vater verlangt. Es steht einem Praktikum gleich, das nicht als angemessene Vorbildung zu einem angestrebten Beruf erforderlich ist. Entscheidend ist, dass der Abschluss dieser Einrichtung den Sohn nicht weitergehend qualifiziert.
Az 13 UF 109/16, Beschluss vom 03.11.2016

OLG Brandenburg: Wirksamkeit des Ausschlusses von nachehelichen Unterhalts- und Versorgungsausgleichsansprüchen im Ehevertrag

Ein weitgehender Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag ist nicht sittenwidrig, wenn bei Vertragsschluss beide Vertragsparteien wirtschaftlich unabhängig waren, davon ausgingen, dass ihre Ehe kinderlos bliebe, und eine Unterhaltsbedürftigkeit nicht absehbar war.
Im Wege der Ausübungskontrolle ist der Versorgungsausgleich dennoch durchzuführen, wenn ein Ehegatte aufgrund einvernehmlicher Änderung der gemeinsamen Lebensumstände anderenfalls über keine hinreichende Alterssicherung verfügt und dieses Ergebnis mit dem Gebot der ehelichen Solidarität schlechthin unvereinbar erscheint.
Der Ehegatte, der aufgrund gemeinsam gebilligter Gestaltung der Ehe durch die Familienarbeit erhebliche Versorgungsnachteile erlitten hat, ist wirtschaftlich so zu stellen, wie er bei Weiterführung seiner Erwerbstätigkeit ohne die Kinderbetreuung gestanden hätte.
Az 9 UF 133/14, Beschluss vom 30.6.2016

Zeitschrift Forum Familienrecht

Heft Nr. 12-2016 erscheint Anfang Dezember mit einem Editorial von RAin Christiane A. Lang, Berlin, "Wer sind meine Väter - und wenn ja, wie viele?" Außerdem sind zwei Aufsätze im neuen Heft abgedruckt: der erste von RA Dr. Walter Kogel, Aachen, "Der Zugewinn - eine gesetzgeberische Erfolgsgeschichte? – Zugleich ein Beitrag anlässlich der ersten Gesetzesreform des Ehe- und Familienrechts, in Kraft getreten zum 1.7.1977". Der zweite Aufsatz stammt von RAin Agnes D. Wendelmuth, Falkensee bei Berlin, "Der Auskunftsanspruch des Scheinvaters im neuen Gewand".

Die Zeitschrift Forum Familienrecht präsentiert sich auch im Internet: http://forum-familienrecht.de/startseite.html.

Termine

Das Fortbildungsprogramm des ersten Halbjahres 2017, von Conventionpartners betreut, ist veröffentlicht.

Das Einsteigerseminar für die jungen Anwältinnen und Anwälte (27.-29.4.2017 in Düsseldorf und im November 2017, Ort und Datum noch nicht festgelegt) und eine **Spezialfortbildung zur Fachsekretärin bzw. zum Fachsekretär im Familienrecht** (23.6.2017 in Düsseldorf) - seit zwei Jahren auf der Tagesordnung - werden ebenfalls wieder angeboten.

WinterIntensiv in Warth am Arlberg, 11.3. bis 17.3.2017. Referenten (in der Reihenfolge der Programms): Dr. Christoph Karczewski, Richter am BGH, Karlsruhe; Dr. Winfried Kössinger, Notar, München, Prof. Udo Hintzen, Dipl.-Rechtspfleger, Birkenstein, Dr. Marc Jülicher, Rechtsanwalt, Düsseldorf, Beatrix Weber-Monecke, Richterin am BGH i.R.. Programm und Anmeldung

Seit 2001 kommen jedes Jahr Ende Februar/Anfang März Familienanwälte und –anwältinnen für eine Woche in Warth am Arlberg zusammen, um mit hochkrarätigen Referenten die Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht zu beleuchten. Das Tagungshotel bietet einen angenehmen Rahmen für das arbeitsintensive Treffen, verwöhnt aber auch mit einem reichhaltigen Wellnessangebot. Wer gern Ski fährt, hat dazu ausreichend Gelegenheit im schneesicheren Gebiet. Seit 2016/17 ist die gesamte Arlbergregion von hier zu erreichen: Durch den Zusammenschluss der Skigebiete Warth-Schröcken mit Lech Zürs, Stuben/Rauz, St. Christoph/St. Anton ist es nun kein Problem mehr, die mondänen Skiorte per Gondel bequem zu erreichen und sogar bis nach St. Anton abzuschwingen. Ein zünftiger Hüttenabend rundet das Programm ab, das die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht traditionell in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht zusammenstellt.

22. Studienreise nach Griechenland vom 31. Mai bis 7. Juni. Die Tagung findet wieder auf Lesbos statt, im bewährten Tagungshotel Delfinia. Programm und Anmeldung.

Seminare der AG Familienrecht im DAV in allen OLG-Bezirken finden Sie auf unserer Internet-Seite, wo Sie sich auch online anmelden können.
Conventionpartners, die unsere Seminare betreuen, erreichen Sie unter folgender Adresse: **Conventionpartners, Aennchenstraße 19, 53177 Bonn,**
Tel. 0228 - 391 79 70, Fax 0228 - 391 79 729.
conventionpartners GmbH, e-mail:info@cp-bonn.de

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Eva Becker,
Vorsitzende desGeschäftsführenden Ausschusses der AG Familienrecht im DAV
Für eine Abmeldung aus dem Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV:
Tel. 030 726152-119, Silke Dittrich
D E U T S C H E R A N W A L T V E R E I N - Littenstraße 11, 10179 Berlin,
Tel.: 030/726152- 0,Fax: 30 / 726152-190,
dav@anwaltverein.de
Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2016